

**Satzung zur Änderung
der Satzung des Marktes Nittendorf über Werbeanlagen
(Werbeanlagensatzung –WaS)**

Aufgrund des Urteils des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 23.01.2012 muss die Werbeanlagensatzung des Marktes Nittendorf in folgenden Punkten nachgebessert werden.

§ 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Werbeanlagen an und auf Brückengeländern und -brüstungen in der Ortschaft Penk

§ 5 erhält folgende Fassung:

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt oder aufstellt.

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nittendorf, den 16.05.2012
Markt Nittendorf


Max Knott
1. Bürgermeister



Bekanntgabe durch:
Veröffentlichung im Mitteilungsblatt
des Marktes Nittendorf